

13. MRZ. 2019 CS



KASSENÄRZTLICHE  
BUNDESVEREINIGUNG  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kassenärztliche Bundesvereinigung › Herbert-Lewin-Platz 2 › 10623 Berlin

Herbert-Lewin-Platz 2  
10623 Berlin  
Postfach 12 02 64  
10592 Berlin  
www.kbv.de

Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen  
und Psychotherapeuten im BDP e.V. (VPP)  
Herrn Gunter Mittel  
Am Köllnischen Park 2  
10179 Berlin

Ihr Schreiben vom  
06.02.2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)  
2009.EBM.BV, Anlage 32 BMV-Ä

### Finanzierung Telematik Infrastruktur

Dr. Thomas Kriedel  
Mitglied des Vorstandes

Sehr geehrter Herr Mittel,

in Ihrer Anfrage stellen Sie dar, dass aufgrund unterschiedlicher Auszahlungsregelungen der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) Ihre Mitglieder teilweise die Kosten für den Anschluss der Praxis an die Telematikinfrastruktur bis zu 6 Monate vorfinanzieren müssen und bitten um Vereinheitlichung der Abrechnungspraxis analog des Erstattungsweges der KVen Sachsen-Anhalt, Nordrhein oder Berlin.

Die KBV hat mit dem GKV-Spitzenverband zur Erstattung der Kosten, die Ärzten mit dem Anschluss an die TI entstehen, eine TI-Finanzierungsvereinbarung (Anlage 32 BMV-Ä) geschlossen. Darin sind die Höhe der erstattungsfähigen Pauschalen sowie der Geldfluss zu den KVen geregelt.

Wie die jeweils zuständige KV die Abrechnung dieser Pauschalen für die Ärzte gestaltet, wird darin nicht vorgegeben. Es liegt im Regelungsbereich der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung, ob die Pauschalen der Anlage 32 BMV-Ä über die regelhafte Quartalsabrechnung erstattet werden oder ob alternativ ein gesondertes Abrechnungsverfahren dafür geschaffen wird.

Ansprechpartner/in:  
Gesine Schierenberg  
Tel.: 030 4005-1348  
Fax: 030 4005-271348  
E-Mail: GSchierenberg@kbv.de

Dr. Kr, GS, np  
6. März 2019



Seitens der KBV können wir nur die KVen in unseren Gremien über die unterschiedliche Erstattungspraxis informieren und auch darauf hinweisen, dass einzelne Lösungen als besonders mitgliederfreundlich empfunden werden. Für eine verbindliche Vorgabe über die KBV an die KVen besteht keine rechtliche Möglichkeit.

Deshalb wäre am erfolgversprechendsten, wenn Ihre Mitglieder/Landesverbände sich direkt an die zuständige Kassenärztliche Bundesvereinigung wenden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kriedel  
Mitglied des Vorstandes